

LVU-Präsident Dr. Gerhard F. Braun:

Tod des Unternehmers darf nicht das Ende des Unternehmens sein

Die Reform der Erbschaftssteuer muss den Herausforderungen der Unternehmensnachfolge Rechnung tragen. Das fordert jetzt der Präsident der Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz (LVU), Dr. Gerhard F. Braun: „Wir brauchen einen realitätsnahen Gesetzesentwurf, der die Unternehmen im Falle eines Betriebsübergangs nicht finanziell stranguliert.“

Der Tod eines Unternehmers dürfe nicht gleichbedeutend mit dem Ende des Unternehmens sein, warnt der LVU-Präsident. Diese Gefahr bestehe jedoch bei Umsetzung des aktuellen Entwurfes zur Reform des Erbschaftssteuer-Rechts. Demnach beträgt das Schonvermögen zukünftig bis zu 85 Prozent des Betriebsvermögens, bislang waren es 65 Prozent. Da der Gesetzesentwurf jedoch gleichzeitig neue Bewertungsregeln vorsieht, drohen die finanziellen Belastungen im Erbschaftsfall deutlich höher zu werden.

Hinzu komme, dass die Möglichkeiten zur Erlangung des Verschonungsabschlages deutlich erschwert werden sollen, so Dr. Braun. Künftig müssen hierfür komplizierte Voraussetzungen erfüllt werden. So muss einerseits über zehn Jahre nach dem Vermögensübergang die nach Maßgabe des Tariflohnindex inflationsbereinigte Lohnsumme pro Jahr nicht weniger als 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung betragen. Andererseits darf der Erbe über 15 Jahre keine Vermögensentnahme aus dem Betrieb vornehmen, die höher sind, als der laufende Gewinn. „Diese Verschonungsregelungen sind realitätsfremd und unpraktikabel. Außerdem knebeln sie das Unternehmen über einen nicht planbar langen Zeitraum“, kritisiert Dr. Braun.

Die Fixierung der Lohnsumme verhindert Anpassungs- und Strukturie-

Nr. 07/2008

Diese Pressemitteilung besteht aus 2 Seiten
4. März 2008

Ansprechpartner:

Marcel Speker
Tel.: (0 61 31) 55 75 31
Fax: (0 61 31) 55 75 39
marcel.speker@lvu.de

Herausgeber:

LVU - Landesvereinigung
Unternehmerverbände
Rheinland-Pfalz

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
www.lvu.de

Postfach 29 66
55019 Mainz
contact@lvu.de

rungsmaßnahmen. Sie bedeutet, dass ein Unternehmen, das in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, nicht mehr über die nötigen Mechanismen zur Konsolidierung verfügt. Denn wenn es die erforderlichen Anpassungen umsetzen würde, würde die fällig werdende Erbschaftssteuer eine neue – wohl kaum zu bewältigende – Belastung für das Unternehmen bedeuten. Das bisher geltende Veräußerungs- und Entnahmeverbot habe sich als Missbrauchsbekämpfung – bei allen Problemen im Einzelfall – im Prinzip bewährt und reiche völlig aus. Die geplante Verschärfung durch die Lohnsummenregelung sei schädlich und überflüssig, so der LVU-Präsident.

Er kritisiert außerdem, dass die Frist für das Verbot der Vermögensentnahme mit 15 Jahren viel zu lang sei. Bislang liege diese Frist bei fünf Jahren. Eine Verdreifachung dieser Frist verhindere die Möglichkeit zur flexiblen Reaktion der Unternehmen auf veränderte Rahmenbedingungen – ein signifikanter Insolvenzgrund für Unternehmen. Ursprünglich hatten sich Politik und Wirtschaft auf eine zehnjährige Fortführungsfrist bei kompletter Abschmelzung der Erbschaftsschuld geeinigt.

Herausgeber:

LVU - Landesvereinigung
Unternehmerverbände
Rheinland-Pfalz

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
www.lvu.de

Postfach 29 66
55019 Mainz
contact@lvu.de